

Beschluss
des Bundesrates

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Deponien
und Langzeitlager**

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen. Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage

Änderung
und
EntschlieÙung
zur
Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Deponien und Langzeitlager

A
Ä n d e r u n g

Zu § 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 DepV)

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

§ 1 Nicht zugelassene Abfälle

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 der Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4417) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

" 2. Abfälle, die unter Ablagerungsbedingungen explosiv, korrosiv, brandfördernd, leicht entzündbar oder entzündbar im Sinne von Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 377 S. 20, 1998 Nr. L 023 S. 39) sind," "

Begründung:

Die Neufassung übernimmt die diesbezüglichen Regelungen aus Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1, 1999 Nr. L 282 S. 16) in deutsches Recht und ersetzt die bisherige Regelung, die auf die national geltende Gefahrstoffverordnung abstellt. Hierdurch wird sichergestellt, dass bestimmte Abfälle untertage im Salzgestein abgelagert werden dürfen, die nur dort sinnvoll entsorgt werden können.

B

E n t s c h l i e ß u n g

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung unter Hinweis auf die Erwägung Nummer 4 der Richtlinie 1999/31/EG vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, schnellstmöglich und unter Ausschöpfung aller gegebenen Möglichkeiten eine Änderung von Artikel 3 Abs. 2 dahingehend zu bewirken, dass nicht nur "kleine Wasserstraßen", sondern auch andere "kleine Oberflächengewässer" vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, umgehend gesetzgeberisch tätig zu werden, um das Einbringen von festen Stoffen in Gewässer zu ermöglichen, wenn diese zuvor aus demselben Gewässer entnommen wurden. Nicht selten bleiben wie etwa bei Nassbaggerungen Stoffe zurück, die nicht wirtschaftlich genutzt werden können. Es ist wirtschaftspolitisch sinnvoll und umweltpolitisch unbedenklich, diese Stoffe (z.B. Steine) in die Gewässer einzubringen, aus denen sie zuvor entnommen wurden, da durch das Einbringen lediglich der ursprüngliche Zustand des Gewässers teilweise wiederhergestellt wird.

Nach bisherigem Wortlaut dürfen feste Stoffe in ein Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 WHG). Für feste Stoffe, die zuvor aus diesen Gewässern entnommen wurden, sollte dieses Verbot nicht mehr gelten.

Aus Sicht des Bundesrates wäre z.B. die Einfügung eines neuen Satzes nach § 26 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Lösung. § 26 Abs. 1 könnte z.B. wie folgt gefasst werden:

"Feste Stoffe dürfen in ein Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. Hiervon sind Stoffe ausgenommen, die zuvor aus demselben Gewässer entnommen wurden. Schlammige Stoffe rechnen nicht zu den festen Stoffen."